

Satzung
zur Änderung der Satzung der Städtischen Musikschule Müllheim
mit Anlagen Gebührenordnung + Schulordnung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes - jeweils in den derzeit gültigen Fassungen - hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim im Markgräflerland am 21.02.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Städtischen Musikschule Müllheim mit Anlagen Gebührenordnung + Schulordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 2 zur Satzung der Städtischen Musikschule Müllheim (Schulordnung), § 17 (Gebühren) erhält folgende Fassung:

§ 17
Gebühren

Der Unterricht an der Musikschule ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit Unterrichtsbeginn. Die Gebühren sind auch für die Ferien, die sonstigen schulfreien Tage und die gesetzlichen Feiertage zu zahlen.

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer an der Musikschule angemeldet ist. Bei Minderjährigen sind die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner verpflichtet.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

Die Gebühr ist zum 01. eines jeden Folgemonats zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung an die Stadtkasse entrichtet werden.

Artikel 2

Die Anlage 1 zur Satzung der Städtischen Musikschule Müllheim (Gebührenordnung) erhält folgende Fassung:

Unterrichtsgebühren

Gültig ab 01.04.2024

1. Klassenunterricht

Unterrichtsangebot	monatl. Gebühr pro Schüler
Elementarbereich: Musikgarten, Musikalische Früherziehung	32,50 €
Großgruppen (3 Teiln./30 Min., ab 4 Teiln./45 Min.)	37,50 €
Orientierungsstufe	46,00 €

2. Instrumental- und Gesangsunterricht

Bausteine* pro Schüler	mögliche Unterrichtsformen	monatl. Gebühr pro Schüler
1	2er Gruppe in 30 Min. 3er Gruppe in 45 Min. 4er Gruppe in 60 Min.	44,00 €
1,5	2er Gruppe in 45 Min.	58,50 €
2	Einzelunterricht 30 Min. 2er Gruppe in 60 Min.	77,00 €
2,5	2er Gruppe in 75 Min.	95,00 €
3	Einzelunterricht 45 Min.	112,50 €
4	Einzelunterricht 60 Min.	146,00 €

* Ein Baustein entspricht 15 Minuten.

3. Orchester und Chor

Für Musikschulschüler gebührenfrei
Für Externe monatl. Gebühr 16,00 €

4. Unterrichtsangebote für Erwachsene

Einzelunterricht 30 Min. monatl. Gebühr 120,00 €
Einzelunterricht 45 Min. monatl. Gebühr 177,00 €

5. **Verwaltungsgebühr** (einmalig bei der Anmeldung zu zahlen) 14,00 €

6. **Auswärtigenzuschlag** monatl. Gebühr 7,00 €

7. Sozialermäßigung

Empfänger von Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Grundsicherung gem. SGB XII erhalten für den Unterricht an der Städtischen Musikschule 30 % Ermäßigung.

8. Familienermäßigung

Kinder und Jugendliche, die in Müllheim i. M. wohnen oder in Müllheim i. M. eine allgemeinbildende Schule besuchen, erhalten für den Instrumental- und Vokalunterricht folgende Ermäßigung:

Ab der 2. Belegung wird eine Ermäßigung von 10 % gewährt.

Ab der 3. Belegung wird eine Ermäßigung von 12 % gewährt.

Ab der 4. Belegung wird eine Ermäßigung von 15 % gewährt.

9. Probezeit (zahlungspflichtig)

Die Probezeit für alle Angebote der Städtischen Musikschule Müllheim beträgt 3 Monate. Kündigungsfrist während der Probezeit ist der 15. des jeweils dritten Monats zum Monatsende.

10. Abmeldungen Elementarstufen und Klassenunterricht

Musikgarten: Der Kurs dauert 6 Monate. Sollte nach 3 Monaten keine schriftliche Abmeldung eingehen, verlängert sich der Kurs automatisch um weitere 6 Monate.

Musikalische Früherziehung: Der Kurs dauert 2 Jahre und kann zum Ablauf des ersten Kursjahres gekündigt werden.

Orientierungsstufe: Der Kurs dauert 1 Jahr.

Bläserklasse und Streicherklasse: Der Kurs dauert 2 Jahre und kann zum Ablauf des ersten Kursjahres gekündigt werden.

11. Abmeldungen Instrumental- und Gesangsunterricht

Abmeldungen sind außer in der 3-monatigen Probezeit nur zum Ende eines Musikschul-Semesters zum 31.03. oder 30.09. möglich. Sie müssen schriftlich der Musikschule 3 Monate vor Ende des Semesters, also bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres für die Abmeldung zum 31.03. bzw. bis 30. Juni des laufenden Jahres für die Abmeldung zum 30.09. zugegangen sein.

Abmeldungen müssen immer schriftlich an das Sekretariat erfolgen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim im Markgräflerland geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim, den 22.02.2024

Martin Löffler
Bürgermeister